

betreffenden Geschäften nicht verhältnißmäßig und zu hoch. Bei Allodificationen beträgt er ein halbes Procent des Werthes des Lehngutes, wie solcher bei Consensertheilungen angenommen wird. Soll ein beim Lehnhof zu Dresden relevirendes Lehngut, welches 100,000 Thlr. Gutswerth hat, nach den jetzt bestehenden Bestimmungen allodificirt werden, so ist dafür ein jährlicher Canon von 50 Thlr. oder 1250 Thlr. Ablösungscapital und überdies 500 Thlr. Stempel zur Urkunde zu entrichten.

Bei jedem andern Geschäfte wird der Stempel nach dem Werthe des Objectes des Geschäfts entrichtet. Soll daher der Stempel bei den Lehnsallodificationen ein gerechter sein, so ist er nur von dem Werthe zu erheben, den das Gut mehr erhält, wenn dasselbe aufhört, Lehn zu sein und Allodium wird; dieser Werth wird durch das Capital repräsentirt, mit welchem der Canon ablösbar wird; es würde also bei Allodification eines Lehngutes, welches einen Gutswerth von 100,000 Thlr. hat, der Stempel nicht von diesem Betrage, sondern nur von dem Capital der 1250 Thlr. zu erheben sein, welches dormalen für Beseitigung des Allodificationscanons zu entrichten ist.

Die Deputation rathet daher der Kammer an:

den Antrag an die Staatsregierung zu stellen, durch eine Gesetzesvorlage den jetzigen Stempelbetrag für Allodificationen der Lehngüter zu mindern, dabei ihr auch zur Erwägung zu geben, ob nicht bei andern, das Lehnswesen betreffenden Stempelsteuer- und Strafsätzen eine Erleichterung eintreten könne.

Die Eingangsgedachte Petition Wilhelm Seiler's und Genossen ist noch an die zweite Kammer abzugeben, da sie an beide Kammern gerichtet ist.

v. Zehmen: Meine Herren! Ich bin das dissentirende Mitglied bei diesem Punkte. Nach meiner Ansicht würde die gänzliche Aufhebung des Stempels bei den Allodificationen gerechtfertigt sein. Ich betrachte die Allodification ganz einfach wie jede andere Ablösung. Bei allen Ablösungen, selbst auch bei der Ablösung von Erbpachts- und Erbzinsverhältnissen, welche ein dem Lehnsverband ähnliches Verhältniß bilden, findet Stempelfreiheit statt. Ich sehe also keinen Grund ein, warum bei der Allodification von Lehen Stempel erhoben werden soll. Im Uebrigen kann ich mit den Bemerkungen der Mitglieder der Deputation nur einverstanden sein.

v. Mehsch: Ich halte die Erhebung des Stempels bei Allodificationen für ungerecht, für unbillig, da überhaupt bei keiner Ablösung Stempel erhoben wird. Ist aber etwas ungerecht und unbillig, so kann wohl eigentlich nicht der Finanzpunkt für die Gewährung oder Nichtgewährung einer gerechten Maaßregel den Ausschlag geben. Gleichwohl läßt es sich nicht in Abrede stellen, daß die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse unseres Landes einen solchen Ausfall nicht gut ertragen würden. Es wäre aber doch wenigstens wünschenswerth, daß, wenn einstens unsere Finanzen sich wieder gebessert haben, der fragliche Stempel gänzlich erlassen werden könnte, und ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß der Antrag der Deputation alternativ gefaßt würde, und zwar dergestalt, daß nach dem Worte „mindern“ noch eingeschaltet

würde: „oder nach Befinden ganz aufzuheben.“ Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Schönfels: Sogleich! — Herr v. Mehsch hat folgenden Antrag gestellt: Es solle in dem Antrage der Deputation Seite 547 hinter dem Worte „mindern“ noch eingeschaltet werden: „oder nach Befinden ganz aufzuheben.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie den Antrag des Herrn v. Mehsch zu unterstützen gemeint ist? — Mit 7 Stimmen nicht hinreichend unterstützt.

Secretair v. Polenz: Ich habe in Bezug auf den Minoritätsantrag unsers verehrten Mitgliedes, des Herrn v. Zehmen, nur zu erinnern, daß ich die Aufhebung eines Lehns für keine Ablösung, sondern für eine Begünstigung halte und darum nicht glaube, daß man sich von dem allgemeinen Gutachten der übrigen Deputationsmitglieder entfernen könne, welches ohnehin so niedrige Sätze der Stempelabgabe zu erstreben sucht, daß dadurch eine große Belastung unmöglich entstehen kann. Ich habe daher der hohen Kammer anheimzugeben, es bei diesem Antrage der Deputation zu belassen. Denn es werden dadurch bei Allodificationen immerhin so wesentliche Begünstigungen herbeigeführt, daß sich ihnen zu unterwerfen und den hiernach ausfallenden Stempelbetrag zu bezahlen, wohl kaum für eine Last zu halten sein dürfte. Halte ich hier das Beispiel fest, welches Seite 547 angegeben ist, so würde in diesem Falle der Stempel überhaupt nur 6 Thlr. 15 Ngr. betragen.

v. Welck: Auch ich wollte auf den Unterschied aufmerksam machen, der meiner Ansicht nach zwischen der Ablösung von Diensten und Gefällen und der Allodification eines Lehngutes stattfindet. Ich würde mich daher auch mit der Ansicht des Herrn v. Zehmen nicht vereinigen können. Sämmtliche Ablösungen, selbst auch die, welche in dem uns neuerlich vorgelegten Gesetze verlangt wurden, beruhen auf der Annahme, daß das Wohl des Staates die Ablösung dieser Verhältnisse erfordere; allein etwas ganz Anderes ist es hier mit diesen partiellen Fällen, mit der Allodification der Lehngüter. Das sind Fälle, in welchen bloß die betreffenden Familien interessirt sind. Daß also auch in diesen Fällen die Stempelsteuer in Wegfall gebracht werden möchte, würde ich für den Augenblick für unbillig halten, namentlich zu einer Zeit, wo wir sogar genöthigt gewesen sind, eine nicht unbedeutende Erhöhung der Schlachtsteuer eintreten zu lassen, und überhaupt Steuern aufzulegen, die dem ärmeren Theile der Bevölkerung sehr drückend sein müssen. Da ich es also für unbillig halten würde, in diesem Falle eine Stempelsteuerermäßigung eintreten zu lassen, so werde ich gegen das Deputationsgutachten stimmen.

Präsident v. Schönfels: Herr v. Zehmen hat allerdings eine abweichende Meinung kundgegeben, aber zur Zeit wenigstens noch keinen Antrag eingebracht; ich würde also nicht in dem Falle sein, darauf eine Frage richten zu können.